

Protokoll Nr. VIII

der Delegiertenversammlung vom 20. Januar 1951
 10 Uhr im Hotel de la Gare in Bern

Traktanden:

1. Protokoll
2. Bericht des Präsidenten über den
 "Nationalfonds zur Förderung der
 wissenschaftlichen Forschung"
3. Propaganda für den "Nationalfonds" und Bei-
 trag zum Stiftungskapital - Finanzielles SGG
4. Aufnahmegesuch der Schweiz. Psychologischen
 Gesellschaft
5. Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder
6. Verschiedenes

Anwesend

Vorstand:

Prof. Paul E. Martin, Präsident
 Dr. Max Wassmer, Bern, Quästor
 Prof. E. Vogt, Zürich, Aktuar
 Prof. R. Bezzola, Zürich
 Prof. O. Gigon, Bern
 Prof. H.R. Hahnloser, Bern
 Prof. R. Hotzenköcherle, Zürich
 Prof. J. Jud, Zürich
 Prof. K. Meuli, Basel

Delegierte der Mitgliedgesellschaften:

Akademische Gesellschaft schweizerischer Germanisten

Prof. W. Henzen, Bern

Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz

Dr. B. Meyer, Frauenfeld
 P.E. Martin, Genf

Collegium Romanicum

Prof. W. von Wartburg, Basel
 Dr. Küenzi, Biel

Gesellschaft für Schweiz. Kunstgeschichte

Dr. Max Wassmer, Bern
 Prof. H.R. Hahnloser, Bern



Nationale Vereinigung Schweizerischer HochschuldozentenSchweiz. Akademische Gesellschaft der Anglisten

Prof. E. Dieth, Zollikon

Schweiz. Gesellschaft für neuere Literaturgeschichte

Prof. Pierre Kohler, Bern
Prof. C. Guyot, Neuchâtel

Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte

Prof. Bandi, Bern
Dr. W.U. Guyan, Schaffhausen

Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde

Prof. P. Zinsli, Bern
Prof. K. Meuli, Basel

Schweiz. Musikforschende Gesellschaft

vertreten durch Prof. Meuli, Basel

Schweiz. Philosophische Gesellschaft

Rev. P. Georges Rageth, St- Maurice
Prof. H. Gauss, Bern

Schweiz. Sprachwissenschaftliche Gesellschaft

Prof. M. Leumann, Zürich
P.D. Dr. Hubschmid, Liebefeld-Bern

Schweiz. Vereinigung für Altertumswissenschaft

Prof. O. Gigon, Bern

1. Protokoll Nr. VI vom 1. Oktober 1950

Es sind statutengemäss innert Monatsfrist folgende Protokollberichtigungen eingetroffen:

Herr Kohler: Bei der neu in die SGG aufgenommenen Gesellschaft handelt es sich um die "Schweiz. Gesellschaft für neuere Literaturgeschichte".

Herr Jud, der an der Sitzung abwesend war, legt auf folgende Berichtigung Wert: Der Protokollvermerk "Die Nationalen Wörterbücher werden sich der SGG nicht anschliessen", widerspricht den Tatsachen. Die Kommission für die Konstituierung einer Gruppe der Nationalen Wörterbücher hat im Herbst 1949 beschlossen, den Vorstand der linguistischen Gesellschaft zu ersuchen, der

Generalversammlung zu beantragen, es sei einer der Delegierten für die SGG aus dem Kreise der Wörterbücher zu entnehmen. Der Präsident sagte die Behandlung seinerzeit zu. Aber infolge Rücktritt von Prof. Dickenmann wurde in der Herbsttagung der sprachwissenschaftlichen Gesellschaft am 30. September diese Frage nicht behandelt. Dagegen wurde dem neuen Präsidenten, Pro . Leumann in Zürich, Auftrag gegeben, diese Frage des Delegierten aus dem Kreise der Wörterbücher zu beraten und entsprechende Vorschläge der Generalversammlung 1951 zu unterbreiten. Es ist kein Zweifel, dass diese Lösung in der sprachwissenschaftlichen Gesellschaft ein günstiges Echo finden wird.

Herr Meuli bittet um folgende Berichtigung: Seite 4 unten müsste stehen: Dem Wunsche, die Mitgliedgesellschaften vorher über geplante Eingaben der SGG zu orientieren, soll künftig nachgekommen werden.

2. Bericht des Präsidenten über den "Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung"

Auf Wunsch des Präsidenten liest Herr Vogt die im Protokoll der Vorstandssitzung vom 9. November 1950 festgehaltenen Anregungen von Herrn Jud vor, die erfreulicherweise im neuesten Entwurf zum Stiftungsstatut weitgehend berücksichtigt wurden:

Art. 3: "Zur Erreichung seiner Ziele kann der Nationalfonds insbesondere a) innerhalb oder ausserhalb der Hochschulen laufende oder geplante Forschungsarbeiten erleichtern durch Zuwendungen an die Forscher, durch Besoldungen von Forschungsassistenten und technischen Hilfskräften, durch Beiträge an die Anschaffung von Apparaturen, Einrichtungen und wissenschaftlichen Publikationen und die Ermöglichung der Veröffentlichung wertvoller Werke..."
(Danach können auch Zeitschriften berücksichtigt werden.)

Art. 4: Es sind alle Wissenschaften gleichgestellt.

Art. 9,1,a: Die SGG wird im Stiftungsrat durch zwei Mitglieder vertreten sein. (Statt wie bisher durch 1 Mitglied)

Art. 9,2: Durch Kooptation können auch Vertreter der Wissenschaften der italienischen und rätoromanischen Landesteile in den Stiftungsrat gewählt werden, sofern diese unter den Delegierten gemäss Abs. I lit a nicht bereits vertreten sind.

Art. 13,4: Die Amtsdauer der Mitglieder des nationalen Forschungsrates beträgt 4 Jahre und kann bis zum 75. Altersjahr erneuert werden.-(Das NF-Komitee unterstützt diese höhere Altersgrenze, damit prominente Mitglieder gewonnen werden können; es befürchtet eher zu rasche Wechsel als zu grosse Kontinuität.)

(Wir verweisen im übrigen auf das Protokoll der Generalversammlung vom 1. Oktober, das eingehend über Ziel, Zweck und Organisation des "Nationalfonds" orientiert).

Am 21. Dezember 1950 wurde nun dem Bundesrat ein Memorandum über den geplanten Nationalfonds mit dem Statutenentwurf feierlich überreicht, das die Unterschrift der grossen wissenschaftlichen Gesellschaften, des Schweiz. Schulrates, der ETH und der Universitäten trägt.

Als wichtigste Aufgabe stellt sich nun für die SGG die Konstituierung der in Art. 10 c und Art. 18 erwähnten Forschungskommission, die durch ihre Arbeit der Gefahr einer zu starken Zentralisation vorbeugen und die regionalen Interessen zur Geltung bringen soll. Der Präsident stellt sich vor, dass jede Gesellschaft für ihr Fachgebiet einen Experten bezeichnen könnte, dem von der Forschungskommission Eingaben zur Prüfung übergeben würden.

Herr Hahnloser weist darauf hin, dass die Gesellschaft für Schweiz Kunstgeschichte bereits eine wissenschaftliche Kommission besitzt, die in der Lage wäre, die in ihr Gebiet fallenden Gesuche zu begutachten. Falls die Anwesenden der Ansicht sind, dass wir auf diese Weise die Frage der Forschungskommission lösen können, wäre zu prüfen, in welchen Gesellschaften wissenschaftliche Kommissionen bestehen und ob evtl. solche neu zu gründen sind.

Herr von Wartburg betont, dass gemäss Art. 10 c dem Stiftungsrat ausdrücklich das Recht vorbehalten ist, "auf Antrag des Nationalen Forschungsrates und nach Prüfung ihrer Statuten, über die Anerkennung bestehender oder zu diesem Zwecke neu gegründeter Forschungskommissionen der gesamtschweizerischen wissenschaftlichen Körperschaften und der Schweiz. Hochschulen als Organe des Nationalfonds (Art. 18) zu entscheiden". Er schlägt deshalb vor, eine Gesamtkommission zu bilden, der je ein Vertreter der Mitgliedgesellschaften angehört. Die bestehenden wissenschaftlichen Kommissionen verschiedener Gesellschaften würden ihre bisherigen Funktionen ausführen.

Der Ansicht von Prof. Hahnloser, Gesuche in jedem Falle durch eine wissenschaftliche Kommission der betr. Gesellschaft prüfen zu lassen, schliesst sich Herr Meyer an; denn gerade auf dem Gebiete der Geschichte können nur Leute urteilen, die über das Ganze einen Ueberblick haben und Bescheid wissen. Die Forschungskommission der SGG müsste also bei der betr. Gesellschaft um ein schriftliches Gutachten nachsuchen.

Der Schwerpunkt liegt, wie Herr Jud betont, auf der Frage der Verantwortlichkeit für definitive Gutachten. Trägt diese die Mitgliedgesellschaft oder die Forschungskommission? Es erscheint ihm richtig, wenn die Forschungskommission auf die betr. Gesellschaft zurückgreift. Es ist aber noch nicht klar, ob es wünschenswert ist, dass ständige Begutachter da sind. Auf jeden Fall müssten wir danach trachten, dass nicht dieselben Leute in den Kommissionen der Gesellschaften und der Universitäten sind.

Herr Martin dankt für die Anregungen. Er bittet die Anwesenden, sich die Frage zu überlegen, damit evtl. in der nächsten Delegiertenversammlung Beschluss gefasst werden kann. Wir richten daher an die Mitgliedgesellschaften folgende Rundfrage: sind Sie

in der Lage, auf jeweiliges Ersuchen des Forschungsrates Gutachten über wissenschaftliche Arbeiten oder Programme Ihres Forschungsgebietes ausarbeiten zu lassen und zwar

- a) durch eine schon bestehende Kommission
- b) durch von Ihnen fallweise zu bezeichnende Gutachter?

3. Propaganda für den "Nationalfonds" und Beitrag für das Stiftungskapital - Finanzielles SGG

Herr Hahnloser bittet die Anwesenden im Namen von Prof. von Muralt, ihn in der Propaganda unterstützen zu wollen. Ca. 14 Tage bevor der Nationalfonds in den Räten besprochen wird, müsste eine grosse Aktion auf die Schweiz niedergehen, die vorher organisiert werden muss. Herr Gigon, der schon einige sehr wertvolle Artikel über die Geisteswissenschaften und ihre Bedeutung veröffentlichte, wird Richtlinien aufstellen, nach denen jede Mitgliedergesellschaft Artikel zu verfassen hätte, damit sich die gewählten Themen nicht allzusehr wiederholen und überschneiden. Die Aufsätze sind an Herrn H.R. Hahnloser, Kollerweg 9 in Bern zu senden, der für die Weiterleitung im gegebenen Moment besorgt sein wird. Der persönliche Kontakt mit Parlamentariern ist ebenfalls von grösster Wichtigkeit.

Beitrag zum Stiftungskapital: Gemäss Beschluss der letzten Delegiertenversammlung sind die Mitgliedergesellschaften aufgefordert worden, einen Beitrag zum Stiftungskapital für den "Nationalfonds" auf das Postcheck-Konto III 21251 der SGG einzuzahlen. Die Akademische Gesellschaft Schweiz. Germanisten überwies bereits Fr. 400.-- und die Gesellschaft für Schweiz. Kunstgeschichte Fr. 5'000.--. Da das Stiftungskapital in die Urkunde eingetragen wird, muss der Beitrag der SGG im Augenblick einbezahlt werden, wo der Nationalfonds beschlossen wird. Im Bundeshaus soll die Eingabe sehr gut aufgenommen worden sein, so dass die Stiftung schon bald perfekt sein dürfte. Herr Wassmer bittet deshalb die Delegierten, bis spätestens Ende März die Beiträge der Mitgliedergesellschaften einzuzahlen. Gemäss den Berichten der einzelnen Delegierten ergibt sich folgendes Bild:

Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz: Sitzung steht bevor.

Collegium Romanicum: wird Fr. 400.-- überweisen.

Schweiz. Akademische Gesellschaft der Anglisten: Fr. 125.--.

Schweiz. Gesellschaft für neuere Literaturgeschichte:

hofft als neu gegründete Gesellschaft eine Geste machen zu können.

Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte: Sitzung steht bevor.

Schweiz. Philosophische Gesellschaft: hofft Fr. 1 - 2'000 senden zu können.

Schweiz. Sprachwissenschaftliche Gesellschaft: Fr. 1'000.--.

Schweiz. Vereinigung für Altertumswissenschaft: Fr. 3 - 400.--.

Herr Guyan erachtet es als unmöglich, dass die Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, die Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte und die Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde

einen so grossen Beitrag leisten wie die Gesellschaft für Schweiz. Kunstgeschichte, der im vergangenen Jahr ein Beitrag aus der Bundesfeierspende zuteil kam. Herr Wassmer berichtet, dass der Beitrag der Generaldirektion der PTT aus der Bundesfeierspende zweckgebunden sei und dass die Gesellschaft für Schweiz. Kunstgeschichte den Betrag von Fr. 5'000.-- ihrer ordentlichen Rechnung entnehmen musste.

Beiträge der Universitäten:

Rektor Karrer der Universität Zürich hat der SGG durch die Goethe-Stiftung Fr. 10'000.-- zusichern lassen. Der Präsident hat das Schreiben verdankt. Die Universität Neuenburg gedenkt Fr. 500.-- zu zahlen. Leider lehnte die Universität Bern das Gesuch ab mit der Begründung, dass sich ein Beitrag an das Stiftungskapital mit den statutarischen Bestimmungen nicht vereinbaren lasse. Die Universität Bern ist bereits ersucht worden, einen andern Weg zu suchen. Die Universität Basel steht der Beitragsleistung sehr sympathisch gegenüber. Es ist ein Beitrag von Fr. 8 - 10'000 zu erhoffen.

Ueber das Finanzielle der SGG berichtet Herr Wassmer wie folgt:

Dem Eidg. Departement des Innern wurde ein Gesuch um eine ordentliche Bundessubvention von Fr. 3'500 eingereicht, die uns den Beitritt zur Union Académique Internationale und die Deckung der laufenden Unkosten ermöglichen sollte. Das Gesuch wurde zu unserem Bedauern vom Departement nicht in Vorschlag gebracht.

Im Einverständnis mit dem Präsidenten wurde das Eidg. Departement des Innern neuerdings um einen Beitrag aus dem Ertrag des Verfassungstalers 1948 gebeten. Laut einem Schreiben des Departementes soll im Frühjahr die Entscheidung getroffen werden; es ist zu hoffen, dass der SGG ein Beitrag zufallen wird.

Der Quästor hatte im Laufe des letzten Jahres der Generaldirektion der PTT ein Gesuch eingereicht und darum gebeten, dass die 10 % der Bundesfeierspende 1951 der SGG zugesichert würden. Erfreulicherweise ist unserem Gesuch gemäss nachfolgendem Schreiben entsprochen worden:

Bern, 10.1.1951

"Bundesfeiermarken 1951; Zuwendung aus Verkaufszuschlag

Mit Schreiben vom 2. September 1950 reichten Sie das Gesuch ein, Ihrer Gesellschaft 10 % vom Nettoerlös aus dem Verkauf der Bundesfeiermarken 1951 zuzusichern. Im Einverständnis mit dem Schweiz. Bundesfeierkomitee stellten wir dem Eidg. Post- und Eisenbahndepartement Antrag, in erster Linie Ihre Gesellschaft zu berücksichtigen. Wir haben nun das Vergnügen Ihnen mitzuteilen, dass das Departement diesen Vorschlag genehmigt hat. Die Schweiz. geisteswissenschaftliche Gesellschaft wird somit nach Abschluss der Rechnung über den Verkauf der Bundesfeiermarken 1951 (5 Taxwerte) eine einmalige Zuwendung von 10 % des Reinerlöses erhalten, während das Hauptbetreffnis von 90 % für notleidende Mitter bestimmt ist.

Je nach Einsatz aller Beteiligten wird auch das Ergebnis ausfallen. Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, den Absatz der Bundesfeiermarken nachhaltig fördern zu helfen. Erstrebenswert ist eine Zuwendung von mindestens 70 - 80'000 Fr. an Ihre Gesellschaft. Unsere Verwaltung gibt auf ihre Kosten alles Wissenswerte im PTT-Amtsblatt bekannt und erlässt die nötigen Dienstvorschriften. Die übrige Werbung ist Sache des Schweiz. Bundesfeierkomitees. Wir erwarten aber auch von Ihren Mitgliedern, dass sie sich zu gegebener Zeit sowohl bei allen ihnen zugänglichen Organen als auch persönlich für den Markenverkauf einsetzen.

Wir hoffen, Ihnen mit Vorstehendem zu dienen und ersuchen um Empfangsbestätigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER GENERALEKRETAER
gez. Dr. W.A. von Salis "

Der Präsident spricht Herrn Wassmer für die überraschende Nachricht und seine unermüdlichen Bemühungen den herzlichen Dank aus, dem sich die Anwesenden durch starke Akklamation anschliessen.

Auf Wunsch von Herrn Wassmer wird der Präsident für die Generaldirektion der PTT ein Dankeschreiben verfassen, das von allen Mitgliedergesellschaften unterzeichnet wird.

Mit einem weiteren Schreiben ersuchte uns die PTT, mittels eines Werbeblattes des Bundesfeierkomitees den Verkauf der Bundesfeiermarken zu propagieren. Den Mitgliedergesellschaften wird ein diesbezüglicher Fragebogen zugestellt.

4. Aufnahmegesuch der Schweiz. Psychologischen Gesellschaft

Herr Kohler verliest sein Gutachten, dem sich die ad hoc bestellte Kommission mit ausführlichen Begründungen anschliesst. Herr Hahnloser korrigiert und ergänzt die früheren, z.T. nicht ganz zutreffenden Orientierungen. Auf seinen Antrag wird die Schweiz. Psychologische Gesellschaft in geheimer Abstimmung mit 20 ja bei zwei Enthaltungen in die SGG aufgenommen. Herr Martin wird den Präsidenten, Herr Dr. H. Spreng, über die Aufnahme in Kenntnis setzen.

5. Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder

Zur Wahl in den Vorstand werden folgende Herren vorgeschlagen: Prof. Bonnard, Prof. Muschg, P. Rageth und Prof. von Wartburg, der bittet, von seiner Wahl abzusehen.

Die geheime Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

21 Stimmen für P. Rageth
20 Stimmen für Prof. Bonnard
16 Stimmen für Prof. Muschg
3 Stimmen für Prof. von Wartburg

Die Herren Rageth, Bonnard und Muschg sind somit in den Vorstand gewählt, worüber der Präsident die beiden letzteren benachrichtigen wird.

6. Verschiedenes

Die Delegierten- und Generalversammlung wurde auf den 6. Mai 1951 angesetzt. Ueber den Tagungsort wird der Vorstand beschliessen.

Die Manuskripte zum Jahresbericht der SGG sind von den Mitgliedergesellschaften bis zum 15. Februar einzusenden. Auf Vorschlag von Herrn Wassmer werden sich die Anwesenden auch bis zu diesem Zeitpunkt überlegen, ob im Jahresbericht ein wissenschaftlicher Bericht gedruckt werden soll.

Schluss der Sitzung 12.10 Uhr.
Bern, 15. Februar 1951.

Die Protokollführerin:

J. Bonnard